

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Donnerstags) ein halber Bogen.
Der Pränumerationspreis ist 20 Sgr. für das Jahr.

Stück 30. Kamienietz, den 28. Juli 1853.

№ 102. Nach der Circular-Verfügung des Königlichen Ministerii des Innern, vom 24. d. M., ist es zur Anzeige gekommen, daß häufig Preußische Reisende, welche sich im Besitze von Paßkarten befinden, in der Voraussetzung, daß diese auch in den Kaiserlich Oesterreichischen Staaten als gültige Reise-Documente angesehen werden, die Reise dahin unternehmen.

In der Regel wird ihnen aber von den Grenz-Polizei-Behörden die Weiterreise untersagt, so daß sie sich genöthigt sehen, in die diesseitigen Staaten zurückzukehren, um sich die erforderlichen Reise-Pässe zu beschaffen.

Um den für die Betheiligten hieraus entstehenden Weiterungen und Nachtheilen vorzubeugen, werden die Behörden und Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks darauf aufmerksam gemacht, daß im Allgemeinen hinsichtlich der Legitimation durch Paßkarten folgende Bestimmungen gelten:

Die Paßkarten sind für jetzt in folgenden deutschen Staaten: nämlich in Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strehlitz, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, Braunschweig, Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen,

Anhalt-Bernburg, Waldeck, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg, Reuß-Plauen, ältere und jüngere Linie und den freien Städten Frankfurt, Hamburg, Bremen und Lübeck, als ausreichende Reise-Legitimationen zu betrachten.

Seitens der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung ist nur in Beziehung auf die Bewohner der Regierungsbezirke Liegnitz, Breslau, Oppeln und Merseburg nachgegeben worden, daß die denselben ertheilten Paßkarten als gültige Legitimations-Urkunden zum Grenz-Uebertritte und zum 14tägigen Aufenthalte in Böhmen, Mähren und Oesterreichisch-Schlesien, unter den in unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 13. Juni 1852 (Seite 170) näher bezeichneten Modalitäten, ausnahmsweise anerkannt werden sollen.

Die Landräthlichen Behörden haben diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter sofort weiter zu veröffentlichen. Dies ist auch von den Magisträten derjenigen Städte, in welchen ein öffentliches Blatt erscheint, zu bewirken.

Oppeln, den 30. Juni 1853.

Königliche Regierung.

№ 103. Es ist für angemessen erachtet worden, statt des bisherigen Schwarzstempels für die unter Anspruch auf den ermäßigten Eingangszoll nach Großbritannien zu versendenden Erzeugnisse der diesseitigen Presse und der Presse der sonst an dem Vertrage vom 13. Mai 1846 theilhabenden deutschen Staaten, vom 1. Juli d. J. ab einen farblosen Stempel einzuführen.

Im Verfolg unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. Juni 1847 (Amtsblatt für 1847, S. 157) bringen wir dies zur Kenntniß der Betheiligten mit dem Bemerken, daß das Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten uns den neuen trockenen Stempel nicht mitgetheilt hat, weil in unserem Verwaltungsbezirk bisher eine solche Stempelung überhaupt nicht vorgekommen ist.

Oppeln, den 29. Juli 1853.

Königliche Regierung.

№ 104. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, verordnen wir hierdurch was folgt:

§ 1.

Zum Kleinhandel mit Spiritus von geringerer Stärke als 80 Grad Tralles ist eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich, welche nach denselben Regeln und von denselben Behörden, wie die Genehmigung zum Kleinhandel mit Getränken, ertheilt wird (vergl. die K. O. v. 7. Februar 1835, — G.-S. für 1835, Seite 18 — und die K. O. v. 21. Juni 1844 — G.-S. für 1844, S. 214).

§ 2.

Als Kleinhandel gilt der Verkauf in Quantitäten unter 15 Quart (Amtsblatts-Verordnung vom 31. October 1837, Amtsbl. für 1837, S. 271).

§ 3.

Wer Spiritus von geringerer Stärke, als im § 1 angegeben worden, im Kleinhandel verkauft, ohne die vorgeschriebene Concession zu besitzen, verwirkt eine Geldstrafe bis zu 10 Rthlr., oder im Falle des Unvermögens, eine Gefängnißstrafe bis zu vierzehn Tagen.

Oppeln, den 10. Juni 1853.

Königliche Regierung.

№ 105. Am 23. d. M. des Nachts, ist auf der Straße von Ostroppa nach Richtersdorf, von einem Wagen ein dunkelblauer Tuchmantel mit braunkarirtem Futterbarchent, der Kragen mit rothkarirtem Futter versehen, mit schwarzen hörnernen Knöpfen und einer schwarzen Schleife, worauf 2 unegale Knöpfe waren, gestohlen worden. — Der Damnificat Johann Wolff zu Jacobswalde verspricht dem Entdecker des Mantels eine angemessene Belohnung.

Kamienietz, den 10. Juli 1853.

Der Königliche Landrath

Graf Strachwitz.

Personalchronik.

Der Bauer Lorenz Kytzia zu Czackanau ist als Gerichtsmann erwählt, bestätigt und vereidet worden.

Kamienietz, den 21. Juli 1853.

Der Königliche Landrath.
Graf Strachwitz.

Bekanntmachung.

Es ist eine Quantität Steinsalz im Betrage von etwa ¾ Ctr. als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen worden. — Alle Diejenigen, welche über einen Diebstahl an diesem Steinsalz Auskunft geben können, werden aufgefordert, bei dem Unterzeichneten Anzeige zu machen.

Gleiwitz, den 14. Juli 1853.

Der Staats-Anwalt
Freytag.

Bekanntmachung.

Der im künftigen Jahre zur Ausführung kommende Bau der pfarrlichen Stallungen zu Preiswitz soll auf den Antrag der Interessenten im Wege der Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf den 6. September c. Nachmittags 3 Uhr auf der Pfarrthei zu Preiswitz anberaumt, zu welchem ich qualifizirte Bauhandwerker und sonstige Bauunternehmungslustige mit dem Bemerken einlade, daß die näheren Bedingungen im Termine selbst werden festgesetzt werden, und daß Zeichnung und Anschlag beim Dominio Preiswitz eingesehen werden können.

Kamienietz, den 18. Juli 1853.

Der Königliche Landrath
Graf Strachwitz.

Marktpreise.

(Nach Preuß. Maaß und Gewicht.)

In der Stadt	Preis.	Weizen, der Scheffel			Roggen, der Scheffel			Gerste, der Scheffel			Hafer, der Scheffel			Erbsen, der Scheffel			Kartoffeln der Scheffel			Stroh, das Schock			Heu, der Centner			Butter, das Quart		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
Gleiwitz, den 26. Juli.	Höchster	2	15	⸗	2	2	6	1	17	6	1	10	⸗	2	10	⸗	⸗	28	⸗	6	⸗	⸗	⸗	28	⸗	⸗	16	⸗
	Niedrigster	2	13	⸗	2	⸗	⸗	1	16	⸗	1	8	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
Ratibor, den 21. Juli.	Höchster	2	15	⸗	2	6	⸗	1	16	6	1	6	6	2	13	⸗	⸗	⸗	⸗	4	20	⸗	1	⸗	⸗	⸗	18	⸗
	Niedrigster	2	10	⸗	2	2	6	1	13	⸗	1	3	⸗	2	6	⸗	⸗	⸗	⸗	4	10	⸗	⸗	25	⸗	⸗	15	⸗
Oppeln, den 20. Juni.	Höchster	2	7	6	1	22	⸗	1	14	⸗	1	⸗	⸗	2	10	⸗	⸗	23	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗
	Niedrigster	2	5	⸗	1	20	⸗	1	12	⸗	⸗	28	⸗	2	8	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗	⸗

Redacteur: der Landrath. Druck und Verlag von Gustav Neumann in Gleiwitz.